



FACHAUSKUNFT
Thema / Schlüsselwörter
Haftung des Sozialdienstes bzw. der Gemeinde für allfällige Schäden eines Gasthofes wegen temporärer Unterbringung von Klienten
Ausgangslage / Frage
Der Sozialdienst muss kurzfristig für Klienten eine Notunterkunft suchen und bringt diese für einige Nächte in einem Gasthof unter. Dem Gasthof wird „Kostengutsprache“ erteilt. Die Klienten verursachen im Gasthof Sachschäden und verschwinden danach. Haftet der Sozialdienst bzw. die Gemeinde gegenüber dem Gasthof für die verursachten Schäden an den Räumen oder Sachdiebstähle?
Stellungnahme / Antwort
<ol style="list-style-type: none">1. Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung an Personen, die in einer Notlage sind. Die Sozialhilfe ist daher Teil des öffentlichen Rechts. Als gesetzliche Grundlage für diese Aufgabe fungiert im Kanton Appenzell Ausserrhoden das Sozialhilfegesetz. Dieses bestimmt in Art. 14, dass wirtschaftliche Sozialhilfe erbracht wird, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst dabei Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen.2. Der Sozialdienst ist vor die Situation gestellt, für eine Klientin rasch eine Unterkunft suchen zu müssen. Ein Gasthof ist bereit, die Klientin aufzunehmen. Der Sozialdienst verspricht gegenüber dem Gasthof, die Unterbringung zu bezahlen. In der Terminologie unseres Sozialhilferechts ist dies eine Kostengutsprache. Um die Haftungsfrage beurteilen zu können, muss nun das entstandene Dreiecksverhältnis vertrags- bzw. obligationenrechtlich charakterisiert werden.3. Wenn der Sozialdienst dem Gasthof die Unterbringungskosten bezahlt, so kommt zwischen dem Sozialdienst und dem Gasthof ein sogenannter Beherbergungsvertrag zu Stande. (Falls Nachtessen oder Frühstück dabei ist, wäre es ein Gastaufnahmevertrag). Beim Beherbergungsvertrag schuldet der Gasthof hauptsächlich die Überlassung bestimmter Räumlichkeiten und einen angemessenen Service. Der Gast wiederum schuldet die Bezahlung des Entgelts. Er darf die überlassenen Räume nicht vertragswidrig nutzen.4. In der Konstellation, dass der Sozialdienst den Beherbergungsvertrag abschliesst, damit eine Klientin im Gasthof aufgenommen wird, handelt es sich um einen <i>Beherbergungsvertrag zu Gunsten Dritter</i>. (Sozialdienst als Promissar, Gasthof als Promittent, Sozialhilfeklientin als Dritte)5. Der Beherbergungsvertrag ist ein Innominatskontrakt. Das heisst, es handelt sich um einen Vertrag der gesetzlich nicht erfasst ist – namentlich weder im besonderen Teil des Obligationenrechts noch in einem Spezialgesetz. (Dies im Gegensatz etwa zum Kauf- oder Mietvertrag.) Dies ist deshalb möglich, weil wir im Vertragsrecht die Typenfreiheit kennen. Bei den Innominatskontrakten stellt sich die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind. Darüber gibt es verschiedenen

Rechtstheorien (Kombinationstheorie, Absorptionstheorie sowie Theorie der Übernahme gesetzlicher Einzelanordnungen). Keine Theorie gibt eine umfassende Antwort, weshalb auch das Bundesgericht je nach Fall nicht nur eine Theorie anwendet (Methodenpluralismus). Beim Beherbergungsvertrag wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die mietvertraglichen Regelungen anzuwenden sind, wenn den Gast auch keine Unterhaltungspflicht trifft. Diese vertragsrechtliche Charakterisierung ist für die Frage nach der Haftung relevant.

6. Nun aber zur Haftung: Wenn ein Gast bzw. die Sozialhilfeklientin etwas in oder an den überlassenen Räumen beschädigt, so stellt sich die Frage, an wen der Gasthof gelangen kann oder darf. Als Anspruchsgrundlage für den Gasthof kommt die Haftung aus Delikt und die Haftung aus Vertrag in Frage.
7. Zuerst zur Haftung aus Delikt /unerlaubter Handlung: Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Schadensersatz verpflichtet wer einem andern fahrlässig oder absichtlich widerrechtlich Schaden zufügt. Die Haftung des Schädigers knüpft also an vier Voraussetzung an, die kumulativ erfüllt sein müssen:
 - Es muss ein *Schaden* vorliegen. (Das klingt banal, ist aber rechtlich nicht so einfach. Kurz und vereinfacht ist Schaden gemäss Bundesgericht die unfreiwillige Verminderung des Reinvermögens. Eine solche kann über die Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder entgangenem Gewinn bestehen. Es geht also um die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte.)
 - Es muss ein *adäquater Kausalzusammenhang* zwischen dem Schaden und der schädigenden Handlung vorliegen (Auch dazu gibt es sehr viele Theorien).
 - Die Handlung des Schädigers muss *widerrechtlich* sein. Widerrechtlichkeit ist dann gegeben, wenn entweder ein absolut geschütztes Rechtsgut (Leib, Leben, Eigentum) oder eine Rechtsnorm verletzt wird, die das verletzte Rechtsgut schützen soll.
 - Der Schädiger muss *schuldhaft*, d.h. in objektiver Hinsicht fahrlässig (Verletzung eines objektiven Massstabs an Sorgfalt und Aufmerksamkeit) oder absichtlich (mit Wissen und Willen) gehandelt haben und in subjektiver Hinsicht urteilsfähig (!) sein.
8. Wenn ein Sozialhilfeklient nun etwas im Gasthof beschädigt, dürften die genannten Voraussetzungen von Art. 41 OR regelmässig erfüllt sein. Die Widerrechtlichkeit ist gegeben, weil Eigentum ein absolut geschütztes Rechtsgut ist. Im Übrigen findet sich auch im Strafgesetzbuch mit der Sachbeschädigung eine Schutznorm. Das heisst, dass der Gasthof einen Anspruch auf Schadenersatz aus Delikt gegen den Gast bzw. die Klientin hat.
9. Weil wie oben beschrieben parallel dazu ein Vertragsverhältnis zum Sozialdienst besteht, hat der Gasthof auch eine Anspruchsgrundlage aus Vertrag gegenüber dem Sozialdienst, weil Vertragspflichten (sorgfältige Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten) verletzt wurden. Auch die Entwendung von Hoteleigentum dürfte als Verletzung von Vertragspflichten gelten.
10. Damit besteht eine sogenannte *Anspruchskonkurrenz*. Der Gasthof als Gläubiger hat die Wahl, ob er sich auf die Grundlage Vertrag oder Delikt stützen will, also gegen wen er sich letztlich richtet mit seinen Ansprüchen. *Der Gasthof kann entweder seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Sozialdienst aus Vertrag geltend machen oder gegenüber dem Gast / Sozialhilfeklientin aus Delikt.* Es gibt keine Regel, wonach eine Anspruchsgrundlage der anderen vorgeht. Die vertragliche Haftung gilt gemeinhin als attraktiver wegen der Beweislastverteilung, Verjährungsregeln etc. In dieser Fallkonstellation liegt sowieso auf der Hand, dass der Gasthof seine Ansprüche nicht an die nicht solvente, entschuldene Sozialhilfeklientin richten wird, sondern an den Sozialdienst.



11. **Zusammenfassend:** Nach meiner Auffassung haftet der Sozialdienst bzw. die Gemeinde für die entstandenen Schäden aus Vertrag (Beherbergungsvertrag zu Gunsten Dritter). Ich bin der Meinung, dass der Sozialdienst nur den Zeit- und nicht Neuwert der beschädigten oder entwendeten Sache schuldet, weil die mietrechtlichen Bestimmungen analog anwendbar sind. Ich konnte dies aber nicht verifizieren, weil ich schlicht nichts dazu gefunden habe.
12. **(juristische) Lösungsvorschläge:** Wenn der Sozialdienst die Sozialhilfeklientin bei der Suche nach einer Unterkunft unterstützt – was zweifellos zu den Pflichten des Sozialdienstes gemäss Sozialhilfegesetz gehört –, der Klientin aber dann das Geld auszahlt für die Unterkunft und nicht selber dem Gasthof bezahlt, dann kommt der Beherbergungsvertrag nicht zwischen dem Gasthof und dem Sozialdienst zu Stande, sondern zwischen dem Gasthof und der Sozialhilfeklientin. Folglich kann der Gasthof dann auch keinen Anspruch aus Vertrag gegenüber dem Sozialdienst geltend machen. Falls dies keine Option ist, weil eine hohe Wahrscheinlichkeit der zweckfremden Verwendung des ausbezahlten Geldes besteht, wäre zu überlegen, ob im Beherbergungsvertrag zwischen Gasthof und Sozialdienst ein Haftungsausschluss oder mindestens -beschränkung vereinbart werden könnte. Dies könnte durchaus möglich sein, setzt aber wohl zur Absicherung einen schriftlichen Vertrag voraus, was wiederum einen administrativen Aufwand bedeutet und aufgrund der oftmals zeitlichen Dringlichkeit schwerfällig ist. Möglich sind selbstredend „unkonventionelle“ Regelungen, die rechtlich nicht hieb- und stichfest sind, aber allenfalls vom Gasthof akzeptiert würden. Dies könnte ein Hinweis im E-Mail sein, in dem die „Kostengutsprache“ erfolgt, dass der Sozialdienst für allfällige Schäden oder entwendetes Eigentum nicht oder nur bis zum Betrag von Fr. 100 haftet.